Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Stand: 18.5.2020

Rahmenschutzkonzept Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiöser Zusammenkünfte

Die Voraussetzung für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiöser Zusammenkünfte ist die Aufhebung resp. Anpassung des Versammlungsverbotes.

Zielsetzung

Ziel ist es, Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte und Feiern unter Einhaltung der gesundheitlichen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass jede religiöse Gemeinschaft und Einrichtung über ein je eigenes Schutzkonzept verfügt. Grundlage für diese Schutzkonzepte bilden die vorliegenden Rahmenvorgaben. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Institutionen sowie den Teilnehmenden selber. Die Grundlagen für den religiösen Unterricht mit Kindern entsprechen den Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen.

Inhalt

Das Rahmenkonzept enthält Vorgaben und Empfehlungen zu folgenden Aspekten:
Hygiene
Distanz halten
Reinigung
Besonders gefährdete Personen
Covid-19 erkrankte Personen
Besondere Situationen
Information

Grundsätzliches und Voraussetzungen

Die Möglichkeit zur Begrenzung und Kontrolle der Teilnehmeranzahl muss bestehen (z.B. mittels eines Anmeldesystems oder einer Eingangskontrolle). Auszugehen ist von einem Richtmass von 4m2 pro sitzender Person. Für Veranstaltungen, an denen sich die Personen durch den Raum bewegen, ist von einem Richtmass von 10m2 pro Person auszugehen.
Auf Veranstaltungen, die grosse Besucherzahlen anziehen (z.B. Prozessionen), ist im Moment zu verzichten. Hier muss sich nach den aktuell gültigen Vorgaben des BAG zu Ansammlungen und Veranstaltungen gerichtet werden.
Die Kontaktdaten der Teilnehmenden zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind zu erfassen (z.B. am Eingang oder mittels der Anmeldung) und während 14 Tagen aufzubewahren.
Die Räumlichkeiten erlauben zwingend die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln; die jeweils aktuellen Regeln des Bundes gelten jederzeit.
Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.
Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften sind zu vermeiden. Hier muss sich nach den aktuell gültigen Vorgaben des BAG zu Ansammlungen und Veranstaltungen gerichtet werden.
Der Einlass und Auslass erfolgen kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Hygiene
Die Mitwirkenden/Vorstehenden der Feier sollen zahlenmässig auf das Minimum beschränkt werden. Der Abstand zwischen Redner und Besuchern muss respektiert werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrophons für den oder die Gottesdienstleitende/n kann als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein.
Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (z.B. keinen Friedensgruss per Handschlag austauschen; keine Kollekten durch Weiterreichen eines Kollektenkörbchens; kein Weihwasser im Weihwasserbecken, kein Küssen religiöser Gegenstände, usw.)
Auf Gemeindegesang ist vorerst zu verzichten und die weiteren epidemiologischen sowie wissenschaftlichen Entwicklungen abzuwarten. (Orgelmusik/Instrumentalmusik durch einzelne Instrumentalisten ist zulässig).
Ritualgegenstände (z.B. Gebetsbücher, Gebetsteppiche, Kopfbedeckungen, usw.) sind von den Teilnehmenden selbst mitzubringen und dürfen nicht an andere Personen abgegeben werden.
Die Abgabe von Essen oder Trinken im Rahmen des Gottesdienstes (Abendmahl) sowie im gemeinschaftlichen Miteinander im Rahmen des Gemeindelebens und der Gemeindeaktivitäten soll vorerst vermieden werden.
Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.
Handschuhe sind nicht empfohlen; das Tragen von Masken ist eine individuelle Entscheidung und kann in Betracht gezogen werden. Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Masken sollen zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird in der Einrichtung symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Einrichtung).

Distanz halten
Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden.
Der Mindestabstand zwischen den sitzenden Personen muss mindestens 2m betragen (ca. 4m2 pro Person). Für Veranstaltungen, an denen sich die Personen durch den Raum bewegen, ist von einem Richtmass von 10m2 pro Person auszugehen.
Platzmarkierungen, angepasste Bestuhlung, Sperrungen von Sitzreihen usw. sind zwingend vorzusehen.
Bei stehenden Veranstaltungen sind Bodenmarkierungen vorzusehen.
Auf Chöre ist im Moment zu verzichten.

Reinigung
Alle benutzen Sitzgelegenheiten, Gegenstände, Oberflächen, Türklinken, Treppengeländer, sanitären Anlagen usw. müssen vor und nach dem Gottesdienst oder der religiösen Zusammenkunft oder einer anderweitigen Raumnutzung sorgfältig gereinigt werden.

Besonders gefährdete Personen
Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden, sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und religiöse Angebote über anderen Kanäle in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.

Covid-19 erkrankte Personen
Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Besondere Situationen
Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.
Termine für Taufen und Trauungen und vergleichbaren religiösen Feiern sind nach Rücksprache mit den betroffenen Personen nach Möglichkeit zu verschieben, da die Einhaltung von Distanzregeln und Hygienemassnahmen schwierig umzusetzen sind.

Information
Mitarbeitende und Teilnehmende von Gottesdiensten und religiösen Feierlichkeiten sind vorab über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren.
Entsprechende Hinweise sind gut sichtbar im Eingangsbereich und den Räumlichkeiten anzubringen und mündlich ist zu Beginn der Veranstaltung darauf hinzuweisen.